

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile und Wohnwagen

1. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.
Die Mietpreise schließen ein:

- gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
- Ausstattung und Zubehör je nach Fahrzeugmodell
- Wartungsdienst und Verschleißreparaturen
- Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung (Personen **8 Mio.€**, Sachen unbegrenzt)

2. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter berechnet. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird ein Tagesgrundpreis berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor.

3. Zahlungsweise

Nach Aushändigung des Mietvertrages ist innerhalb von **10 Tagen eine Anzahlung von 150,00 €** zu leisten. Bei **Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden**. Der voraussichtliche Gesamtpreis ist **vier Wochen** vor Anmietung zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der voraussichtliche **Gesamtpreis sofort fällig**.

4. Kautions

Bei Übergabe muß eine Kautions in Höhe von **1000,00 €** hinterlegt werden.

Die Kautions wird auf einer Checkliste zusammen mit dem Zustand des Fahrzeuges bestätigt. Sie wird nach Rückgabe des Fahrzeuges überwiesen.

5. Reservierung und Rücktritt

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind die folgenden Anteile des voraussichtlichen Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen. Rücktritt bis zu 50 Tagen vor 1. Miettag **10 %** - von 49 bis 15 Tagen vor 1. Miettag **40 %** - weniger als 15 Tage vor 1. Miettag **70 %**. Wird das Fahrzeug nicht abgenommen sind **100 %** zu zahlen. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der **volle** vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

6. Übergabe, Rückgabe und Reinigungsgebühren

Die Fahrzeuge werden in gereinigtem Zustand übergeben und sind **in frisch gereinigtem Zustand zurückzugeben. Ist die Reinigung bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat dieser für eine Innenreinigung 50,00 €, Abwasserentsorgung 10,00 € und eine WC-Reinigung 50,00 € zu zahlen**. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übernahmeprotokoll erstellt. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an.

7. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muß 21 Jahre betragen. Ferner muß der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer ein Jahr im Besitz des Führerscheins Kl. III oder B sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern sie das festgesetzte Mindestalter haben. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekanntzugeben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

8. Schutzbrief

Ein Euroschutzbrief ist im Preis inbegriffen.

9. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zu Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- zur Weitervermietung oder Verleihung,
- zu Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete.

10. Auslandsfahrten

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle europäischen Länder möglich. Für außereuropäische Länder muß nach Rücksprache mit dem Vermieter ein spezieller Versicherungsschutz beantragt werden.

11. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von Euro 100,- ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für

den Schaden haftet (siehe Ziffer 14). Bei Reparaturen durch Vermieter nehmen wir einen Stundenlohn von **55,00 €**

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden **500,00 €** übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendung- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadenbetrag über **50,00 €** auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe die Eigenhaftung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten.

13. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung (Personen 8 Mio Euro, Sachen unbegrenzt.) Vollkasko- und Teilkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung von **1000,00 €**

14. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet bei Schäden im Rahmen der Voll- und Teilkaskoversicherung mit **1000,00 € je Schadensfall**.
- Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbegrenzt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 – Durchfahrtschneise – gemäß § 41 Abs. 2 Ziff 6 StVO verursacht werden. Grob fahrlässig ist auch, das Fahrzeug ohne Hilfsperson zurückzusetzen. Hierbei haftet der Mieter für Haftpflicht- und Vollkaskoschäden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 12 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt.
- Der Mieter haftet im übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 7) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 9), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- Der Mieter haftet für alle Schäden (auch unverschuldete), die während seiner Mietzeit entstanden sind.

15. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurückläßt.

16. Fahrzeug

Wir behalten uns vor, falls das Fahrzeug zu dieser Zeit nicht verfügbar ist, es durch ein gleichwertiges zu ersetzen.

17. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluß.

18. Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert und an Dritte weiter gegeben werden wenn

- Die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind
- Berechtigte Forderungen nicht oder nicht pünktlich beglichen werden
- Das gemietete Fahrzeug nicht pünktlich zurückgegeben wird
- Berechtigter Verdacht besteht, dass das angemietete Fahrzeug in eine Straftat verwickelt ist/war/sein wird bzw. als Hilfsmittel dazu dient/en wird.

Die Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine oder mehrere der unter a-d genannten Zustände eintritt.